

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1875)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland pr.

Halbjahr franco:

Für ganz Deutschland

u. Frankreich Fr. 6.

Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.Einkaufsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)Erscheint
jeden Samstag
1 Bogen stark.Briefe und Gelder
franco.Eingabe der preussischen Bischöfe
an den Kaiser.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser! Allergnädigster Kaiser, König und Herr! Durch Ew. Kaiserlichen und Königlich Majestät Staatsministerium wurde den Häusern des Landtages ein Gesekentwurf vorgelegt, nach welchem der Fortgang der den katholischen Bischöfern und Geistlichen aus Staatsmitteln zugesicherten Leistungen von einer vorgängigen Erklärung der Diözesanvorstände oder Geistlichen zu unbedingter Befolgung der staatlichen Gesetze abhängig gemacht werden soll. Eine derartige Erklärung in solcher Unbedingtheit abzugeben, ist mit dem Gewissen eines Christen unvereinbar. Haben doch die Apostel und unzählige christliche Blutzeugen lieber den Tod erdulden als sich denjenigen Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen fügen wollen, welche ihnen die Verkündung der göttlichen Wahrheit unterjagten und von ihnen eine Verläugnung des christlichen Glaubens forderten. Können wir nun aber, ohne unser Gewissen zu verletzen, und mit den Principien des Christenthums zu brechen, jene Erklärung nicht abgeben, so wird auch das Bestreben, uns dazu durch Vorenthaltung materieller Mittel nöthigen zu wollen, als ein vom christlichen Standpunkte zulässiges niemals erachtet werden können. Ueberdies sind die bezüglichen Leistungen des Staates an die betreffenden Bischöfer die Folge einer rechtlichen Verbindlichkeit, welche der Staat zugleich mit den säkularisirten Kirchengütern in Gemäßheit ausdrücklicher Stipulationen übernommen hat, und die nach dem bekannten Wort eines preussischen Ministers „unter Verpfändung der Ehre Preußens“ übernommen wurde. Und was die übrigen Leistungen aus Staatsmitteln an Geistliche anbetrifft, so sind auch diese keineswegs aus einer bloßen Liberalität des Staates gegen die Kirche entsprungen,

sondern haben ebenfalls eine rechtliche Grundlage, sei es in der Säkularisation von Klöstern und Stiften, sei es in Patronatsrechten oder in landesherrlichen Zusagen, und muß die Einstellung dieser Leistungen gerade im gegenwärtigen Augenblicke ganz besonders dazu dienen, bittere Gefühle in den Herzen der Katholiken anzuregen, als eben für die Geistlichen anderer christlichen Konfessionen von Seiten des Staates mit wohlwollender Freigebigkeit aus den allgemeinen Steuererträgen erhebliche Gehaltsverbesserungen bewilligt werden. Am schmerzlichsten aber berührt uns die angedrohte Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln deshalb, weil sie als eine Strafe des Verhaltens der katholischen Bischöfe und Geistlichen den Maßregeln gegenüber ausdrücklich bezeichnet wird, obwohl dieselben ohne Verletzung ihrer heiligsten Pflichten und der von Gott gegebenen Verfassung der katholischen Kirche zur Ausführung dieser Gesetze mitzuwirken nicht im Stande sind. Wir würden der schuldigen Ehrfurcht gegen Ew. Majestät zu nahe zu treten fürchten, wenn wir die Voraussetzung auch nur für möglich halten wollten, daß es den Intentionen Ew. Majestät entsprechen könnte, eine solche Untreue und Pflichtverletzung von Seiten der bestellten Hüter der kirchlichen Ordnung zu fordern. Deshalb wenden wir uns nicht an die Häuser des Landtags, in welchen das Verständniß christlicher Anschauungen mehr und mehr zu schwinden beginnt, sondern an Ew. Majestät selbst als den Schirmherrn der in Preußen anerkannten christlichen Kirchen — an die Krone, zu welcher die Katholiken auch bei politischen Stürmen stets mit treuer Loyalität gestanden haben, mit der ehrfurchtsvollen Bitte: dem intendirten Gesetze als einer Verletzung wohlverborener Rechte und einer Quelle unsäglicher Trauer und friedestörender Verwirrung die Allerhöchste Sanktion versagen zu wollen. In tiefster Ehrfurcht verharren mit vollkommener Unterwürfigkeit Ew. Majestät

allerunterthänigste, treu gehorsamste — Fulda, den 2. April 1875 — Paulus, Erzbischof von Köln, Heinrich, Fürstbischof von Breslau, Peter Joseph, Bischof von Limburg, Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz, Matthias, Bischof von Trier, Johann Heinrich, Bischof von Denabrid, Lothar, Bischof von Leuta, i. p. i. Verweiser der Erzbischof Freiburg für Josenzollern, Philippus, Bischof von Ermland, Wilhelm, Bischof von Hildesheim, Konrad Hahne, Bischofsverweiser von Fulda, Für den Bischof von Kulm, Rittinger, Generalvikar. Für den Bischof von Münster, Dr. Giese, Generalvikar.

Der Schweizerische Nationalrath in
der Rekursangelegenheit Fr. Gn.
des Bischofs von Basel.

II. Die Anträge der Kommission.

Die Debatten über die Rekurse aus dem Bisthum Basel beschäftigten den Nationalrath in drei Sitzungen, vom 15. März an, unter großem Andrang von Zuhörern, auch vom diplomatischen Corps. Man fühlte es, daß es eine Angelegenheit betraf, welche für den Frieden und den Bestand der Schweiz von nächstem und mächtigstem Interesse ist, und in innigstem Zusammenhang mit einer hochwichtigen, unsere Zeit bewegenden Frage steht. Nach drei Tagen wurde das Urtheil gesprochen, aber die Sache nicht erlediget. Die Frage wird wieder und wieder kehren, bis festere und allgemein gültige und annehmbare Grundlagen gefunden sind. In den Voten der Kommission liegen sie nicht, eben so wenig in dem Bericht und Gutachten des Bundesrathes, welcher durch Hrn. Ceresole vertreten war. Nichts leichter, als diesen Mangel an festen, leitenden Grundlagen nachzuweisen; nichts schwieriger, als diesen, wie sie in der Idee des christlichen Staates liegen, Geltung zu verschaffen. So muß denn, wie ein geachteter,

ter, deutscher Schriftsteller sagt *), die Vorsehung selbst den Rathgeber besteuern und durch Thatfachen lehren.

Im Namen der Kommission gibt Dr. Heer den einleitenden Bericht, und vertritt sodann die Ansicht der Majorität derselben. Erste Frage: Ist die „Deplacierung“ des Tit. Bischofs Lachat ein Akt, welcher dem Bunde das Recht und die Pflicht auferlegt, zur Wahrung verfassungsmäßiger Rechte zu interveniren? Die Majorität der Kommission verneint es und will ihre Ansicht damit begründen: a. Die Souveränität in den kirchlichen Angelegenheiten steht nicht beim Bund, sondern bei den Kantonen. b. Die V Diözesanstände haben aus Gründen, deren Würdigung ihnen zusteht, gefunden, daß ein längeres Funktioniren des Bischofs Lachat auf den betreffenden Kantonsgebieten nicht mehr zulässig sei, und haben damit von einem ihnen zustehenden Souveränitätsrecht Gebrauch gemacht. c. Einen Angriff auf die katholische Kirche als solche enthält der Deplacierungsbeschuß nicht; denn es handelt sich bei demselben um die Person des Bischofs und nicht um Kultus und Glauben.

Vorausgesetzt, daß dies wirklich die Substanz des Majoritätsgutachtens ist, drängen sich uns folgende Bemerkungen auf: Könnte man wirklich die Frage so stellen, als ob es sich nur um eine „Deplacierung“, einen Entzug des „Erequeatur“ handle? Mag es so in der ersten Rekurschrift gestanden haben; unterdessen waren Thatfachen eingetreten, welche laut genug bezeugten, um was es sich handle: die Vorgänge im Jura, das die katholische Kirche im Wesen zerstörende bernerische Kirchengesetz, die prinzipielle Lostrennung des Argau von der Diöcese Basel, die Aufhebung des Stiftes St. Urs und Viktor in Solothurn und des bischöflich-basel'schen Domstiftes. Es wäre

* Wilt. Molitor, brennende Fragen, Mainz 1874.

offener gewesen, gerade heraus das erste Motiv zur Hauptfrage zu erheben: Kann ein Kanton, resp. können mehrere Kantone in kirchlichen Angelegenheiten thun, was ihnen beliebt, oder (um mit Berner Phrasen zu reden), was sie zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der Ruhe und Sicherheit für nöthig erachten, unbekümmert um den Bund und um die garantirten Rechte ihrer katholischen Untergebenen? Deplaciren — so muß man künftig das Wort erklären — heißt: Einen Bischof ausjagen, ihn und seine Diözesanen ihrer Rechte berauben und die kirchlichen Institutionen über den Haufen werfen.

Doch a. „die Souveränität in den kirchlichen Angelegenheiten steht nicht bei dem Bund, sondern bei den Kantonen.“ Dieser Satz, so formulirt, ist ein großer, bequemer Reisesack, in welchen man nach Bedarf alles Mögliche hineinstopfen kann. Also in allen den kirchlichen Angelegenheiten wären die Kantone souverän, und der Bund hätte nichts dazu zu sagen? Warum hat denn der Fünfzehnerbund die Konfessionen und die Klöster, der 48ger den anerkannten christlichen Konfessionen die freie Ausübung des Gottesdienstes, der 1874ger die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet? So weit herab die Absteigerung getrieben ist, so sind wir, wenigstens grundsätzlich, noch nicht bis zu der puren puten Willkür der Kantone hinuntergekommen. Die katholischen Kantone würden es bald genug erfahren, wenn sie die „kirchlichen Angelegenheiten“ der unter ihnen wohnenden Protestanten „souverän“ ordnen wollten. Wir läugnen diesen Grundsatz, den die Kommissionsmehrheit vorangestellt hat, in dieser Fassung gänzlich als einen widergesichtlichen und widerrechtlichen, und verabscheuen ihn als einen Abfall von christlichen Anschauungen zur heidnischen Staatsallmacht, zu dem verruchten Eingriff menschlicher Gewalten in das Werk Gottes und in die Rechte, die er den Menschen gegeben. Gewiß hat ihn Dr. Heer nicht in diesem empfindenden Sinne gefaßt; es gibt aber Andere, die es thun und durchzuführen sich bestreben. Hier hätten die Markheine wohl ausgemittelt werden sollen, wie weit die Befugniß der Kantone in kirchlichen Angelegenheiten gegenüber der Bundesverfassung und gegenüber der jedem Schweizer garantirten persönlichen Rechte gehen dürfe. Man hat es bei dem Refers Lachat nicht gethan

und sich mit einem allgemeinen Satz begnügt: wenige Tage darauf bewies der übermüthige Troß des Berners Teufcher und seiner Gefinnungsgenossen dem Bundesrath, daß eine große, unendlich bedeutende Lücke in seinem Vollmachtshefte offen steht. Von andern Fragen, die hier in Betracht kommen: welche Stellung eine Kantonsregierung zur Kirche einnehme; ob nur den Standpunkt strengen Rechtes oder der freundlichen Mitwirkung und Förderung und Aehnl. wollen wir abstrahiren. Das aber betonen wir: die Schweiz kann nicht zum religiösen Frieden gelangen, so lang die Protestanten sich in die kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken, die Lügner einer göttlichen Offenbarung und Kirchensplitzung in die religiösen und kirchlichen Angelegenheiten der Christuskgläubigen einmischen.

b. „Aus Gründen, deren Würdigung ihnen zusteht, haben die V Diözesanstände gefunden, daß Bischof Lachat nicht mehr auf ihrem Gebiete funktionieren könne, und haben damit von einem ihnen zuständigen Rechte Gebrauch gemacht.“ — Wir haben uns für die Kommissionsmehrheit geschämt, daß sie einen solchen Kuppelpelz einem Willkürakt umgeworfen, und das schmachvolle Unrecht in dieser Hülle dem eidgenössischen Nationalrath vorgeführt hat. In Rußland wäre das natürlich; in Preußen hat man doch vorher ein Gesetz gemacht, in England und Amerika hätte sich Freund und Feind dagegen erhoben. Jedoch möchten wir nicht so grausam sein, den fünf Herren der Kommissionsmajorität eine solche Anwendung der resp. Kantonsouveränität zu wünschen, und ihnen dann, wenn sie rechts- und schulplos, ihrer Stellung und Wirksamkeit beraubt, vor die Thür gesetzt würden, die dünnen und löcherigen „Gründe“ der sog. Diözesanconferenz als Schutz und Schürze mitzugeben. Glaubt aber die Kommissionsmehrheit: es könne Frieden und Ordnung in der Schweiz geben, wenn man selbst den armseligsten Tropf, der ein Schweizerbürgerrecht und eine Hütte auf rechtlich erworbenem Grund und Boden besitzt, so hinauswerfen darf, geschweige den pflichttreuen, geachteten und geliebten Oberhirten der größten Diöcese der Schweiz? Hatte er sich verfehlt als Bürger, so waren Gerichte da, um ihn zur Strafe zu ziehen. Hatte er sich verfehlt in seiner kirchlichen Stellung oder in seinem Venehmen gegen die Regierungen, so hätte man ihn zu Reb' und Antwort auffordern oder bei seinem kirchlichen Vorgesetzten Klage stellen können. Das erste that man nicht; es

wurde ihm keine Gelegenheit zur Verteidigung gegeben; das zweite wollte man nicht. Hinter dem Wall der Souveränität verschauzt, führte man jenen Gewaltstreich aus, von dem wahrscheinlich der intellektuelle Urheber selbst im „Bund“ Nr. 88 sagt: „Die Männer dieser neuen Zeit, bewußt der Idee des modernen Rechtsstaates, sprengten die längst unwillig getragenen Fesseln kirchlicher Allgewalt. Wenn wir also auch nicht behaupten dürfen, man habe ängstlich die Vertragsrechte dem römischen Kontrahenten gegenüber gewahrt, so können wir dagegen mit vollem Rechte sagen: es gab kein anderes Mittel, unserer wiedergeborenen Republik, unserer schweizerischen Kirche zu ihrem Rechte zu verhelfen. Der brave und selbstbewußte Republikaner aber muß in solchem Falle sagen: Hilf dir selbst und Gott wird dir helfen.“ — Ja, Gott wird den Freblern helfen, welche den Bischof mit lautem Geschrei des Vertragsbruches beschuldigten und nun offen stehen, daß man dem römischen Kontrahenten gegenüber die Vertragsrechte nicht „ängstlich“ gewahrt habe! O Gury und Kenri! Er wird es den perfiden Vertragsbrechern segnen und denen zugeleich, welche ihre Schlechtigkeit vertuscht und derselben zugestimmt haben.

(Fortsetzung folgt.)

Der Bundesrath und die Jura-Rekurse. (Schluß)

Von einem ähnlichen, wohl auch zu optimistischen Standpunkt steht die Neue Zürcherzeitung (Nr. 158) die Sachlage an. Sie erblickt in dem Entschiede des Bundesrathes eine Brücke für Bern; wenn aber Bern dem Bundesrath nicht entgegenkomme, so sei dessen Verantwortung nur um so größer. Gerade die Taktlosigkeit, die inner und außer der Bundesversammlung vorgekommen (Teufchers Troggerebe und die Pfisternversammlung), „welche alle dem gleichen Ziele zusteuern: auf den Bundesrath Druck ausüben zu wollen, werden auf die öffentliche Meinung einen mächtigen, jenen Pressionsversuchen ungünstigen Einfluß üben.“ In dem Streit: ob die nach § 50 der neuen Bundesverfassung vorgeblich zur Handhabung der Ruhe im Jura getroffenen Maßregeln die durch die gleiche Bundesverfassung garantirten individuellen Rechte der Bürger auf-

heben, stellt sie sich auf die Seite der Aufrechterhaltung verfassungsmäßiger Rechte und Freiheiten, „indem wir niemals zugeben können, daß die sämtlichen Verfassungsparagraphen deswegen da seien, um von einem einzigen derselben wieder sammt und sonders durchgestrichen zu werden.“

Nach einer freilich höchst unpassenden Abweisung auf S. G. Bischof Mermillod, welcher ausgewiesen worden sei als „Agent einer fremden Macht“*) und darum bei der vorliegenden Frage in keinen Betracht komme, wendet sie sich an die Berner mit der Vorstellung, wenn Bern mit der Erklärung vor das Schweizervolk trete: Wir wollen auch nicht den Schein auf uns laden, als ob der größte Kanton mehr Rechte beanspruche als der kleinste... wir vertauschen einfach die getroffene Maßregel gegen eine andere, so werde diese Sprache vor der ganzen freisinnigen Partei mit Affirmation begrüßt werden. „Es geschehe also!“

Dieser Wink, der nach Einigen inspirirt sein soll, hat nicht verfangen. Das Zutrauensvotum des großen Rathes und das Vertrauen auf den Volksverein und dessen Häupter hat für die Berner Regierung mehr Bedeutung als die diplomatische Sprache des Bundesrathes und die ferne Affirmation der ganzen freisinnigen Partei.

Noch schärfer als die zwei genannten Blätter spricht sich die radikale „Schweizerische Handelszeitung“ über die „Weg der Kulturkämpfer“ aus. Die Verbanung der jurassischen Geistlichen durch die Berner Regierung wird zuerst als Verletzung der Verfassung drastisch dargestellt, dann die Mißere und Erfolglosigkeit des plumpen Voreinsfahrens hervorgehoben. „Mit aller Schlaueit hätten die Jesuiten, in denen man die Quintessenz der Schlaueit zu sehen pflegt, sich keinen bessern Helfer verschaffen können als die bernische Regierung. Dank ihr, ist der Papiemus im Kanton Bern aus einer nur durch ihr todes Gewicht den Fortschritt hemmenden Masse zu einer gewaltigen,

*) Auch da muß man eben begangene Fehler vertuschen. Der Papst ist uns keine fremde Macht, das wiederholen wir tausend Mal, und er hat in der Schweiz gerade so viel zu besorgen, als wir selbst wollen. Eben so wenig ist der Bischof Mermillod ein Agent einer fremden Macht, weil er nur die Stelle in seiner Kirche einnimmt, die ihm das Oberhaupt derselben übertragen. Mit gleichen Rechten könnte man jeden andern Bischof, jeden Kleriker sogar einen Agenten Roms nennen.

selbstbewußten Kraft geworden. Und um diese regierungsräthliche Unfähigkeit und Kraftlosigkeit vor dem Eingeständnisse ihrer Nullität zu bewahren, muß der angerichtete Schaden noch hundertfach vergrößert, der Bund zum Witzkuldigen gemacht und die Verfassung des ganzen Landes gebrochen werden.“

— Das ist stark! Freilich würde die „Handelszeitung“ nach ihrer Anschauung noch weiter gegangen sein. Es sei eine laßt und kraftlose Politik, den Feind zu reizen, statt ihn niederzuschlagen, „am allermeisten, wenn der Feind die gewaltigste Macht ist, welche die Weltgeschichte kennt, und wenn er in fünfzehnhundertjährigem Wachsthum die Wurzeln seiner Herrschaft befestigt hat.“

So urtheilen protestantische Blätter über die Berner Gewaltherrschaft im Jura und damit auch über die klägliche Politik ihrer pseudo-katholischen Helfershelfer.

Diese mehr und mehr erstarkende Einsicht gibt uns, nächst dem unerschütterlichen Vertrauen auf die Gerechtigkeit der katholischen Sache und auf den Schutz des Mächtigen, welcher seiner Kirche zur Seite steht, den Muth und die Geduld zu erwarten, wann und wie der Bundesrath, resp. die Bundesversammlung die schweizerische Bundesverfassung gegenüber dem dummen Trotz einer unfähigen Regierung und ihres rohen Anhanges aufrecht erhalten und die in der Verfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit und die individuellen Rechte schützen werde. Principiell ist es im Entscheid des Bundesrathes anerkannt. Die verfassungswidrige Verkennung der jurassischen Geistlichen muß aufgehoben werden, und wenn die Regierung von Bern eine andere Maßregel, etwa ihre famose Entwurf-Verordnung über den Privatkult dafür einsetzen wollte, so wird die richtige Einsicht und das Ehrgefühl des Schweizervolkes dieselbe wieder zu Boden legen.

Wir gehen in unserer Zuversicht noch weiter. In einer wunderbar gewundenen Auslegung der Bundesverfassung hat der Bundesrath den Refuse der Jurassier 1. um Rückerstattung ihrer Kirchen, Pfarrhäuser und Kirchengüter und 2. um Wiederherstellung des öffentlichen katholischen Kultus abgewiesen. Das erste Begehren sei in der Bundesverfassung nicht begründet, weil diese weder Rechte einer bestimmten Kirche noch solche der Gesamtheit

ihrer Bekenner in einem Kanton anerkenne. Letzteres ist allerdings wahr und somit für den Augenblick keine Verursachung von dieser Seite möglich. Das ist aber ein schreiender Mangel der Bundesverfassung, eine Lücke, welche durch eine spätere Revision oder eine weise Gesetzgebung nothwendig ausgefüllt werden muß. Unter dessen aber ist das Besitzrecht der Gemeinden und selbst der Vereine anerkannt, weiterhin auch das Recht auf ihre Gemeindegüter. Wenn ganzen Gemeinden, welche ausnahmslos dem katholischen Cult angehören, ihr Kirchengut durch eine Regierungsverfügung oder durch ein rechtszerstörendes Gesetz wie das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 weggenommen wird, so ist dies, abgesehen von der 15ner Garantie, eine Rechtsverletzung, welche zum Himmel und in die Herzen aller rechtlichen Menschen hineinschreit, und mit keiner sophistischen Deutung hinweggewischt werden kann. Wo hingegen Einzelne und meistens nur ganz Wenige sich von der katholischen Kirche losgesagt haben, und diesen Wenigen durch einen empfindenden Nachspruch das ganze Kirchenvermögen der Gemeinden zugetheilt worden ist — so verhält es sich in drei Vierttheilen der Jurassischen Gemeinden — welches ist denn „die neugebildete oder abgetrennte Religionsgenossenschaft“, der „ihre Ansprüche auf ein bestimmtes Kirchengut von dem Inhaber desselben streitig gemacht werden?“ Die Rollen sind dann vertauscht; der rechtmäßige Besitzer wird hinausgeworfen, der Eindringling oder der Eingekobene setzt sich in den Besitz des Ganzen, und wartet ruhig auf die Klage des Depossiditen! Das sind ganz unnatürliche Zustände, Umwälzung aller rechtlichen Verhältnisse. Wenn die Verfassung eines Landes keine Abhilfe dagegen bietet, so ist sie ein lächerhaftes Machwerk; wenn die Behörden nicht helfen können, so sollen sie den Mangel gesetzlicher Bestimmungen offen eingestehen und die Lücke zu ergänzen suchen; nie und nimmer sollen sie glauben, das tiefste Rechtsbewußtsein eines Volkes und sein religiöses Bedürfnis mit solchem Phrasenspielen zu beseitigen zu können. Den Jurassier muß auch hierin ihr Recht werden, wann und wie das kommen möge.

Eine Ehrenmeldung.

In angenehmer Weise hat uns letzter Tage ein Leitartikel der römischen „Vocella verita“ überrascht, welcher der um

die Katholiken der Schweiz, Deutschlands und Nordamerika's vielverbienten Firma der H. H. Gebrüder Karl und Nikolaus Benziger in Einsiedeln gewidmet ist. Es wird darin die Audienz, welche der heilige Vater einem Repräsentanten dieser Firma, dem Herrn Alt-Landammann Adelrich Benziger, gewährt hat, sowie die freudige Bewunderung Pius IX. beim Anblicke eines Prachteremplars des bekannten „Lebens Jesu“, der „Alten und Neuen Welt“ zc. ausführlich und in einer für die genannten Herren höchst schmeichelhaften Weise besprochen. Wer die immensen technischen und anderweitigen Schwierigkeiten, die mit einem solchen Verlagsgeschäfte verbunden sind, einigermaßen kennt, wird dieses Lob aus dem erlauchten Munde des Vaters der Christenheit, so wie den Segen, welchen er bei diesem Anlasse über die literarischen und künstlerischen Unternehmungen der H. H. Gebrüder Benziger ausspricht, verdient finden.

Der erwähnte Leitartikel der „Vocella verita“ hebt besonders lobend die Illustrationen hervor, mit welchen die H. H. Verleger ihre neuesten großen Werke ausschmückten, weil sie in ganz vorzüglicher Weise geeignet seien, „wie an die Augen, so auch an das Herz des Volkes zu reden.“ Von eben diesem Gesichtspunkte aus haben auch wir die neueste großartige Erscheinung aus dem Benziger'schen Verlage, die „Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche“ von Kofus und Brändle, freudig begrüßt, und uns nicht im Mindesten daran gestoßen, etwelchen der hier aufgenommenen Illustrationen schon in der „Alten und Neuen Welt“ und in Bussingers „Leben Jesu“ begegnet zu sein. Ein „religiöses Bilderbuch für die katholischen Familien“ — und das soll unseres Erachtens, das fragliche Werk in erster Linie sein — darf vor Allem nicht allzu theuer sein, wenn es in den weitesten Kreisen unseres katholischen Volkes Verbreitung finden soll; hätten aber die vielen hundert, zum Theil ganz ausgezeichneten Holzschnitte dieses Buches alle sammt Originalien sein müssen, so wäre der Preis notwendiger Weise ein unerschwinglicher geworden.

Mit dieser Hervorhebung der Illustrationen sind wir jedoch weit entfernt, den Text des genannten Werkes zu unterschätzen. Im Gegentheil lassen uns die zwei bereits erschienenen Lieferungen hoffen, es werde das Ganze nicht nur für das Volk ein lehr- und genußreicher „Bilderkatechismus“ auf breiterster Grund-

lage, sondern auch für Prediger und Katecheten eine Fundgrube zweckmäßigst eingetheilten und verarbeiteten theologischen Materials sein, wie es sich aus der Feder der Herren Kofus und Brändle, beide der theologischen Welt rühmlich bekannt, nicht anders erwarten läßt. Uebrigens behalten wir uns eine ausführliche Recension des Werkes auf die Zeit seines vollständigen Erscheinens vor und begnügen uns, den H. H. Benziger zu der von der höchsten Autorität der Christenheit ihnen gewordenen ehrenvollen Anerkennung unsere herzlichsten Glückwünsche auszusprechen.

Paulin Schwind und die Priesterehre. (Eingefandt. *)

Dem Paulin Schwind, dem altkatholischen Pastor in Starrkirch, gefallen seine Tage nicht mehr recht; der Pfarrhof ist ihm zu einsam, die Pastoration zu langweilig, das Quartal zu klein geworden; er glaubt, Alles das wäre nicht, wenn er beweist wäre; er der nervig zarte, dem schon der leiseste Umgang mit dem andern Geschlechte (siehe dessen Schrift) die größte Unruhe verursacht, wünscht sich deßhalb zu verehelichen. Seiner Verehelichung steht gar nichts mehr im Wege, als das verdamnende Urtheil des alt- und neukatholischen Volkes; deßhalb schreibt er an daselbe und für den eigenen Selbstzweck ein mageres Büchlein und wünscht von ihm die Erlaubniß der Priesterehre und die Abschaffung des Eölibates. Schon früher schrieb der nämliche Herr ein solches über den Priesterbath, dieser ist ihm seither gewachsen, allein mit dem Priesterbarte kam nicht das Priesterglück; er meint, zu einem rechten Barte gehöre auch eine rechte Frau; denn heirathen sei besser als brennen.

Nach jenem Büchlein nun ist dem Hrn. Schwind die Ehelosigkeit ein wahrer Gräuel, ein Weg zu tausend Verrirrungen, eine abscheuliche Knechtung des Geistes und des Fleisches; ein unverehelichter Mensch mit der Bierge eines jungfräulichen sittlichen Lebens erscheint ihm als eine Unmöglichkeit; Ehelichkeit dagegen ist ihm volle Freiheit, die höchste und schönste Stufe menschlichen Daseins.

Wo ihm eine vorgebliche sittliche Verrirrung eines Priesters bekannt wurde, deß er sie schonungslos auf, nennt dieses sogar eine Pflicht, selbst auf Gefahr hin,

*) Wir geben dieser Einsendung Platz in unserem Blatte, als dem Ausdruck gerechten Unwillens über das neueste Produkt Schwind's, obgleich wir der Ansicht sind, daß der Ausvogel keines Schusses werth sei.

dadurch Aergerniß zu geben. Die meisten unbeweihten Priester leben nach ihm in strafbarem Concubinate und alle ihre Haushälterinnen sind Concubinen.

Herr Gschwind, wir wollen in christlicher Liebe unterlassen, aus Ihren Prämissen den Schluß auf Sie selbst zu ziehen; allein das müssen wir Ihnen sagen: Sie sprechen mit ihrem Urtheile eine namenlose Schlechtigkeit aus; Sie verurtheilen einen ganzen Stand, dem auch Sie angehört und heute noch angehört wollen. Worauf stützen Sie Ihre Behauptung, auf sich selbst oder auf andere Geistliche? Wenn auf sich selbst, dann seien Sie ehrlich genug, Ihren Stand gänzlich niederzulegen und bei den Trappisten Buße zu üben; wenn auf andere, dann seien Sie so offen, die Priester mit Namen zu nennen, die im Concubinate leben, und die Köchinnen zu bezeichnen, die Concubinen sind! sonst nennen wir Ihre Handlungsweise eine grundschlechte und erzieherliche, die Ihnen ein ewiges Brandmal der Verleumdung auf die Stirne drückt. Wohl können Sie wissen, daß es in jedem Stande unglückliche und verirrte Menschen gibt, aber neben diesen Wenigen im Priesterstande gibt es unzählige von frommen, edlen und sittenreinen Priesterselen, die jene ganz verschwinden machen, wie die Eisse von Jüngern den Judas.

Sie empfehlen die Priesterehe, Herr Gschwind, das ist nicht nothwendig, gehen Sie nur voran mit Ihrem eigenen Beispiele, verehelichen Sie sich nur, kein Mensch und kein Geseß kann Sie hieran hindern, und wenn die erste Frau Ihnen nicht genügt, so braucht es nach dem neuesten Ehegeseß nur leicht zu finden oder zu machen. Gründe, und man kann eine zweite nehmen und so weiter. Wenn aber andere Geistliche oder Weltliche sich nicht verehelichen wollen, so nennen Sie ein solches Leben weder schlecht noch sittenlos, sonst sprechen Sie eine Ungeheuerlichkeit aus, die Sie nie verantworten und noch viel weniger beweisen können. Wenn Sie das ehelose Leben unsittlich und unnatürlich nennen, weil in demselben einzelne sittliche Verirrungen auftreten können, so könnten wir aus dem nämlichen Grunde das eheliche Leben ein ehebrecherisches nennen, weil auch dieses mitunter von Ehebrüchen nicht ferne ist.

Eilen Sie, Herr Pastor, damit Ihr Dasein vollkommen werde, ziehen Sie nur offen die Maske von der Stirne und heirathen Sie, damit Jedermann weiß, daß Sie mit der katholischen Kirche vollständig gebrochen haben; denn die freiwillige Ehe-

losigkeit um höherer Zwecke willen ist nun einmal unter uns das ausgezeichnete Merkmal des katholischen Priesters; jeder, der kathol. Priester wird, weiß das zum Voraus, so daß von einem unberechtigten Ehelibatszwange keine Rede sein kann.

Allein, Herr Gschwind, wenn Sie sich verehelichen, möchten wir fast an Ihrer ehelichen Treue zweifeln, denn Sie haben sich schon vor Jahren einmal verlobt, nämlich mit der römisch-katholischen Kirche, Sie haben sich diese zu ihrer Braut gewählt und nun sind Sie derselben treulos geworden. Diese Verletzung Ihres ersten Gelöbnisses gibt keine Bürgschaft für die Haltung eines zweiten, eben so wenig dafür, daß Ihre Ehe und Kindererziehung nicht mehr Aergerniß als Erbauung stiften würde. Ist nicht schon Skandal genug da in dieser Beziehung? Warum sind Tausende geehelicht und wünschen es nicht zu sein? Warum kommen so viele Ehescheidungen vor und zwar mehr in den Palästen als in den Hütten, mehr bei der gebildeten als ungebildeten Welt? Geben Sie Antwort, Herr Kirchenrechtslehrer!

Was Sie schreiben über Ehelichkeit und Ehelosigkeit ist eitel Dufel und Einbildung, nichts als Geistesverirrung und Weltfönn. Das höchste Ideal, nach dem der Priester streben soll, ist nicht Ehelichkeit, sondern die Nachfolge Christi; unser Heiland, dieses unser Vorbild, lebte ehelos und tadelte selbst den Petrus nicht, als er Alles, somit auch seine Frau, verließ und ihn nachfolgte, und Alle, die sich den Priesterstand mit rechter Vorbereitung und mit Gewissenhaftigkeit wählen, wählen denselben, um Christus ähnlich und gleichförmig zu werden, um wie Paulus nicht Frau und Kindern, sondern Allen Alles zu werden. Die Priesterehe würde so wenig vor sittlichen Gefahren schützen, als die Laienehe, und den Priester macht nicht eine Frau und ein Kinderwagen, sondern Pflichttreue, Gebet und Demuth glücklich; wenn diese Tugenden einem Priester fehlen, so ist er der unglücklichste Mensch auf Erden, auch wenn er von allen denkbaren Genüssen des Familienlebens umgeben wäre. Das ist unsere vollste Ueberzeugung. Finden Sie, Herr Gschwind, sich nicht glücklich als kathol. Priester, so legen Sie einfach Ihr Amt nieder, werden Sie Hebratz, damit Sie nicht bloß des Vaters Freuden, sondern auch der Mutter Leiden wahrnehmen können.

Barbarische Behandlung der vom preussischen Kulturstaat eingekerkerten Geistlichen.

Im preussischen Landtage hat der Abgeordnete Freiherr von Herremann folgendes Licht in den kulturstaatlichen Schatten geworfen:

„Mehrere Priester der Diözese Münster aus dem rheinischen Antheil waren mit den Maigelehen in Conflikt gerathen und wurden deswegen zu einigen Wochen Haft verurtheilt, und wurden darauf zur Verbüßung der Strafe in der Strafanstalt zu Cleve detinirt, welche Stadt bekanntlich zum Regierungsbezirk Düsseldorf gehört. M. H., in dieser Anstalt wurden sie im Allgemeinen allen übrigen Gefangenen vollständig gleichgestellt und ganz in derselben Weise behandelt, wie alle übrigen Verbrecher der verschiedensten Art. Nur ein Paar kleine Ausnahmen, wie ich vorweg bemerken will, wurden bei ihnen allerdings gemacht; sie durften sich in der Zelle waschen, sie durften ihren eigenen Löffel und ihr eigenes Handtuch gebrauchen und durften lesen in der Zelle, aber nicht dort schreiben. M. H., die Zelle war auch ausgerüstet, wie gewöhnlich solche Zellen in Zuchthäusern zu sein pflegen. Es waren zwei Zellen, worin mehrere dieser Herren zusammen eingesperrt waren, sie hatten also ein Bett ohne andere Einrichtungen, als einen Strohsack und ein Stroßkissen, und dann eine Decke und Leinwand. Ferner hatten sie keinen Stuhl, nur Schemel, und ferner einen Tisch und eine Bank. Diese beiden Zellen, die Wohn- und Schlafzelle, waren sehr enge, und lagen außerdem so, daß sie theilweise als Durchgang dienten für einen andern mit Sträflingen belegten großen Raum; und ferner lagen diese beiden Zellen zwischen den andern Räumen der übrigen Sträflinge. Ich will nur bemerken, daß die gefangenen Geistlichen hierdurch gezwungen waren, des Abends nach 6 oder 8 Uhr, wenn alle Sträflinge sich niederlegen mußten, die nicht sehr angenehme Unterhaltung der Gefangenen zu hören, die in ihrer Nähe untergebracht waren. Und ich möchte darauf hinweisen, daß dies wirklich ein sehr bedenklicher Punkt in der Strafverwaltung unserer Anstalt ist, da es nach den Erfahrungen, die diese Herren gemacht haben, scheint, als ob die Zeit im Gefängniß bei dem Zusammenleben der Verbrecher und Sträflinge mehr zur Verschlechterung als zur Besserung diene. M. H., der zweite Punkt ist der: Bei diesen

Geistlichen, in denselben kleinen Zellen wurden abwechselnd eingesperrt Diebe, Landstreichler, Vagabunden, jugendliche Verbrecher zum Beispiel mit zerissenen Kleidern und bloßen Füßen und verwahrloste Leute jeder Art, in denselben Räumen zum Wohnen und zum Schlafen, wo die Betten unmittelbar nebeneinander standen. M. H., ich bitte zu erwägen, ob das eine anständige Behandlung ist. Drittens, die Geistlichen mußten arbeiten, sie mußten Papierrollen kleben. Das Strafgesetzbuch im § 16 sagt:

„Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden. Auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.“ Viertens, die Geistlichen durften sich nicht selbst beschäftigen, sie bekamen des Morgens eine Gerstensuppe von widerwärtigem Geruch und Geschmack, so daß sie den einen der Herren fast bis zum Erbrechen reizte, — außerdem hatte sie noch den besondern Vorzug, daß die Spuren von Ratten und Mäusen, die früher in dem Mehl gehaust hatten, in der Suppe sehr klar hervortraten. (Hört! Hört!) Des Abends war die Suppe nicht schlimm, wenigstens nicht ekelhaft. Auf die wiederholten Bitten der Geistlichen um Selbstverköstigung, auf Bitten, die auch mit ärztlichen Zeugnissen belegt waren und in einem Falle auch von einem alten fränkischen Geistlichen ausgingen, hat die Regierung zu Düsseldorf wiederholt abschlägigen Bescheid ertheilt. Später, als die gedachten Geistlichen nicht mehr dort waren, soll allerdings in Folge des Besuchs eines Regierungs Rathes die Kost besser geworden sein. — Fünftens, Punkt. Den Geistlichen wurde nicht gestattet, die hl. Messe zu celebriren und auch dann nicht, als der Landrath dies befristete, es wurde als Grund der Verweigerung angeführt, daß es mit der Anstaltsordnung sich nicht vereinigen lasse. Als der Landrath sich verwendete für Sonn- und Feiertage, wurde dies gleichfalls abgeschlagen, obwohl er anführte, daß es in der Anstaltskirche möglich sei und durch aus der Anstaltsordnung nicht widersprechen würde. M. H., ich komme zum sechsten Punkt, den ich wirklich nur andeuten kann, der aber die ärgsten Unannehmlichkeiten in sich schloß. Dreimal am Tage wurden diese Geistlichen in der Reihe oder in dem Haufen der übrigen Sträflinge zu den Aborten*) (Abtritten)

*) Daß liberale Zeitungen den Bericht des Abgeordneten von Herremann ihren Lesern

der Gefangenanstalt geführt, und was sich daran weiter für außerordentliche Unannehmlichkeiten und Widerwärtigkeiten für sie anschlossen, kann ich hier nicht erörtern, weil es zu unedelat sein würde; am Schlusse ihrer Haft ist allerdings dieser Beschwerdepunkt in Folge eines Beschlusses eines Düsselbörfer Regierungsrathes beseitigt. Schließlich wurden, was ich als siebenten und letzten Punkt anführe, die Zellen nicht durch Auftrag gereinigt, sondern es wurde geduldet, daß die Geistlichen eine kleine Hilfe durch ihre Mitgefangenen erhielten, die aus gutem Willen ihnen solche Dienste leisteten. M. H., ich meine, Sie werden mir alle zustimmen, daß dies doch wirklich entsetzliche Vorgänge sind. (Sehr richtig! im Centrum.) Ich glaube, Sie werden mir auch zustimmen, wenn ich sage, es läßt sich das Verfahren der Regierung in Düsseldorf in höslicher und parlamentarischer Weise nicht bezeichnen, und da ich nicht gern unhöflich bin, will ich gar nichts weiter sagen."

✱ Briefe aus Bern.

X.

Der Kirchenrath unserer römisch-katholischen Pfarrei arbeitet ohne Unterlaß und sucht die lästigsten Geschäfte (Projektsachen) möglichst rasch zu Ende zu bringen, um sich hernach dem Schul- und Armenwesen widmen zu können. Alles ist uns weggenommen worden, — für Alles muß aufs Schnellste gesorgt werden. Es dürfte aber allem Anschein nach die nächste Zukunft eine Frage aufwerfen, deren Lösung unsern Kirchenrath noch schwer fallen wird. Die Mitbenutzung der französischen Kirche ist uns von dem evangelischen Kirchengemeinderathe nur bis Pfingsten bewilligt worden und zwar nur mit schwacher Majorität seiner Mitglieder. Der Präsident dieses Kirchengemeinderathes, Herr Pfarrer Haller, ein persönlich gutgesinnter Mann, fühlte den schwachen Boden unter seinen Füßen, fürchtete große Unzufriedenheit unter den Einwohnern Berns in Folge dieser Bewilligung, und erließ im "Intelligenzblatte" zur Beschwichtigung eine Auseinandersetzung, welche ihrem Inhalte nach für uns Katholiken um so schmerzlicher war, als wir in unserer bedrängten Lage ein Gebot hatten, so doch nur höchst abgeklüftet bringen würden, was zu erwarten; sie möchten zu gerne glauben machen, daß die gemalten Priester nur wenig oder gar nicht zu leiden

sich annehmen mußten, das man uns gleichsam höhrend darreichte. Gib einem Hungernden ein Stück Brod, so hast du ein Werk der Barmherzigkeit ausgeübt; reichst du aber mit der Rechten das Brod und schlägst ihn gleichzeitig mit der Linken, so hat dein Werk jeden Werth verloren. Wenn gegen die besagte Auseinandersetzung einige Katholiken öffentlich protestirten, so hätte Herr Pfarrer Haller dies nicht als ein Zeichen des Undankes von unserer Seite betrachten sollen, sondern als einen Beweis, daß die Katholiken auf Ehre und guten Namen noch Anspruch machen; ja, daß sie es wagen, trotz der wohlbewußten, abhängigen Lage, dennoch die Ehre ihrer Glaubensbrüder zu wahren.

Der evangelische Kirchenrath wird zu Pfingsten neu gewählt; alsdann sollen wir neuerdings um die Erlaubniß nachsuchen zur Mitbenutzung der französischen Kirche. Allein, wenn zur Zeit schon der bestehende orthodoxe Kirchengemeinderath sich nicht auf festem Boden fühlt, und sich vor der Öffentlichkeit entschuldigen muß, uns die provisorische Mitbenutzung einer Kirche gestattet zu haben, wie wenig Aussicht werden wir haben, daß uns nach den constanten Aufhebungen und Verläumdungen von Seite hiesiger Tagesblätter, diese Mitbenutzung noch fernerhin eingeräumt werde! Allerdings theilen wir die Sympathie des größten Theils der gebildeten Bernerbürger, allein wie wenig sie im heutigen politischen und religiösen Landstrome mit ihren Kräften auszurichten vermögen, zeigen schon die letzten Grobgrathswahlen, und beweist die Ohnmacht gegenüber der radikalen Lokalpresse.

Ein Entscheid des Bundesgerichtes über Eigenthumsrecht unserer Kirche, wenn er auch für uns günstig lauten sollte, ist bis Pfingsten nicht zu erwarten. Was soll unser Kirchenrath in dieser Lage thun? Er muß bis Pfingsten abwarten und gewärtig sein, daß man uns alsdann auf die Gasse setzt, wo wir Umschau für ein Gottesdienstkloster halten können. Die Zahl der Katholiken ist zu groß, als daß ein geräumiger Saal genügt, und auch einen solchen regelmäßig zu erhalten, ist in Bern keine Kleinigkeit. — Wer uns eine Thür öffnen will, der wird verschrien in allen Zeitungen; wer uns verteidigen will, und wäre es auch ein Prof. Vogt, der gilt als Jesuit und Römling. Wer als Katholik auftritt und sich der gemeinsamen Sache annimmt, der muß es in seinem Verufe, in seinem Geschäfte theuer büßen; gemäß den Worten eines Regierungsrathes „man müsse die Ultramontanen nicht nur

moralisch, sondern auch materiell bekämpfen"! —

Wochenbericht.

Schweiz. Auf telegraphischem Wege vernehmen wir aus Rom, daß Sr. Hl. Papst Pius IX. die Pilger aus der Schweiz huldvoll empfangen hat. Am 13. dieß wohnten dieselben der Audienz bei, welche der Papst ungefähr 500 Pilgern aus allen katholischen Ländern gewährte. Fürst Windischgrätz trug eine Adresse vor, auf welche Pius IX. mit den prophetischen Worten erwiderte: „Könige, haltet ein und ruft nicht, die göttlichen Strafgerichte auf eure Völker herab.“

Bisthum Basel.

Solothurn. Auf die Zuschrift des Central-Comité des schweiz. Vereins freisinniger Katholiken vom 5. Februar abhin hat der Regierungsrath unterm 7. d. beschlossen:

1. Es sei der christkatholischen Kirche der Schweiz, wie solche durch die vom Verein schweiz. freisinniger Katholiken aufgestellten Kirchenverfassung vom 14. Juni und 21. Sept. 1874 ins Leben gerufen werden soll, die staatliche Genehmigung erteilt.

2. Es spricht der Regierungsrath die Bereitwilligkeit aus, einen christkatholischen schweiz. Bischof anzuerkennen, sofern die Synode der Regierung das Recht zuerkennt, die Wahl zu genehmigen.

— Der Regierungsrath hat den Hochw. Hrn. J. Businger wegen einer Christenlehre, in welcher er die Civilen mit einem grellen Ausdruck bezeichnete, dem Strafrichter überwiesen. Der „Anzeiger" rügt mit Recht die ganz ungebührliche Form, in welcher das „Tagblatt" diesen Regierungsbeschluss veröffentlichte und vor erfolgtem Richterspruch sich gegen Hrn. Businger aussprach.

— Nach einer pompösen Einladung, Vertragung der „Verfassung der christkatholischen Kirche" in die Häuser, Zusammenkünften und andern einleitenden Schritten trat endlich die hiesige altkatholische Partei, verstärkt durch Zugliger aus den umliegenden Gemeinden, Sonntags den 11. April in der Franziskanerkirche zusammen, von circa 1200 stimmbahigen Katholiken — 300. Andere behaupten, es sei nicht einmal der fünfte Theil der Stimmberechtigten erschienen. Dem traurigen äußern Erfolg entsprach der noch trauriger innere. Dr. Simon Kaiser, der Präsident des freisinnigen Katholiken-Vereins (sonst be-

kanntlich ohne Confession) eröffnete die Versammlung mit Angaben über den geschichtlichen Verlauf des Dinges und ging fort. Nationalrath Leo Weber gab die alten abgestandenen Phrasen über die „Absicht der christkatholischen Kirche" und über das Unfehlbarkeitsdogma zum Besten. Fürsprecher D. Munzinger entdeckte, daß daselbe in staatlicher Beziehung die Rechte des Volkes verleihe. Die Krone aber gebührt dem Herrn Albert Broßi, gewesenen National-, jetzigem Ständerath und Landammann des Standes Solothurn. Der „Landbote von Solothurn" hat uns die unsterbliche Rede Broßis aufbewahrt. Wir wollen sie unsern Lesern nicht vorenthalten.

„Die christkatholische Kirche und die römisch-katholische Kirche.

Die Eine nennt sich christkatholisch, Die Andere nennt sich römisch-katholisch.

Die Eine anerkennt als Vorbild und Quelle der Wahrheit Christus, den Stifter unserer Religion.

Die Andere anerkennt an der Stelle von Christus den mit „Unfehlbarkeit" bekleideten römischen Papst.

Die Eine erklärt: Die Religion ist das Verhältniß des Menschen zu Gott und daher Sache des Gewissens und der Ueberzeugung.

Die Andere erklärt: Die Religion ist das Verhältniß des Menschen zum Papst, daher Sache der Macht und der Herrschaft.

Die Eine anerkennt die dem Menschen von Gott gegebene Vernunft, die Freiheit des Denkens und die Freiheit der Forschung.

Die Andere sagt: Die oberste Richtschnur und die Grenze aller Forschung sind die Satzungen der römischen Kirche.

Die Eine proklamiert die Freiheit des Glaubens und des Gewissens.

Die Andere erklärt: „Die Freiheit des Gewissens ist ein Wahnsinn und ein Verderben der Völker.“

Die Eine sagt: Jeder Mensch, der Gott im Geiste anbetet und aufrichtigen Herzens die Wahrheit sucht, wird das ewige Heil finden.

Die Andere sagt: Außer der römisch-katholischen Papstkirche gibt es kein Heil. Wer ihr nicht angehört, ist verloren und muß verfolgt werden.

Die Eine anerkennt in religiösen, wie in politischen Dingen das Prinzip der Volkssouveränität.

Die Andere erklärt: „Die Volkssouveränität ist ein verdamnungswürdiger Irrthum.“

Die Eine sagt: Die religiösen Genossenschaften stehen unter der Verfassung und den Gesetzen des Landes.

Die Andere sagt: Die römisch-katholische Papstkirche hat ein besonderes Recht und steht über dem Staat.

Die Andere sagt: Mein Herz gehört Rom, meine Seele Gott; Wir sagen:

Meine Seele gehört Gott, mein Herz aber gehört dem theuren Vaterland!

Solchen miserablen Blödsinn, dessen sich ein Schulbube schämen sollte, trug der Landammann von Solothurn vor und das freisinnige, gebildete Publikum schluckte ihn? Doch nicht ganz; die Comödie wurde von allen Verständigen links und rechts nach Verdienen verspottet, und mag der Erfolg sein, welcher er will (es ist ja kein Unfuss so groß, daß man ihn nicht mit den bekannten Mitteln vorwärts bringen kann), so haben sich die Urheber und Figuranten für immer lächerlich gemacht.

— Ein unglücklicher Priester, der einst am Altare dem gegenwärtigen Bischof von Basel Gehorsam und Ehrfurcht geschworen, erachtet es im Interesse der „altkatholischen Sache“, seine Eisdreiecke dadurch zu konstatiren, daß er den verfolgten Oberhirten vor den Augen der Welt noch lächerlich zu machen sucht. So schrieb er jüngst: — Bischof Eugenius, gewöhnt, von seinen Romfahrern stets ein Sanct-Niklausingeschenk heimzukommen, habe den Diözesanen von seiner letzten Reise als neuestes Spielzeug die Agitation bezüglich Erhebung des hl. Franz von Sales zum Doctor Ecclesiae gekramt. Der geistliche Ignorant weiß nicht, daß es nicht der Bischof von Basel, sondern der Nachfolger des heil. Franz von Sales, der Bischof von Annecy war, welcher die (ebenso berechtigten als in der kirchlichen Tradition begründeten) Kundgebungen des katholischen Klerus in der bezüglichlichen Frage veranlaßt hat.

Luzern. In Sursee tagten ebenfalls Sonntags den 11. April circa 600 konservative Luzerner. Sie nahmen fünf Resolutionen einstimmig an; von denen wir die zwei ersten anführen:

1. Die Versammlung hält fest an der römisch-kathol. Kirche und den Lehren, wie sie durch das göttlich geordnete Lehramt vorgetragen werden. Sie erklärt sich daher auch gegen alle Tendenzen, welche die Absonderung vom heiligen Stuhl zu Rom, von den Bischöfen und der Hochw. Geistlichkeit zum Zwecke haben.

2. Sie steht ohne irgend welchen Rückhalt zu dem von der Bundesversammlung aufgestellten Grundsatz der Unverletzlichkeit der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, letzterer innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung. Sie spricht daher auch mit aller Entschiedenheit gegen die Vergewaltigungen sich aus, die in Verletzung dieses Grundsatzes von irgend einer Seite in's Werk gesetzt worden sind.

Jura. Bald ist ein Monat verstrichen, seitdem der Bundesrath die

Berner-Regierung aufgefordert, in kürzester Frist (dans le plus bref delai) zu berichten, ob, wie lange, und warum sie die Ausnahmsmaßregeln gegen die exilirte katholische Geistlichkeit noch aufrecht zu halten beabsichtige?

Bis jetzt ist die Berner-Regierung unseres Wissens dem Bundesrath die Antwort schuldig geblieben, dagegen hat der Große Rath der Regierung ein Zutruensvotum decretirt.

Wie man hört, beabsichtigt die radikale Bernerpartei, die katholischen Jurassier zu reizen und zu Ausschreitungen zu verleiten, um dann dem Bundesrath melden zu können: Die Rückkehr der katholischen Geistlichen sei his circumstantiis eine Unmöglichkeit. Die Katholiken im Jura werden sich aber dieß merken und in standhafter Geduld auch jeden Schein einer Unordnung meiden.

— **Neue Verationen.** Letzter Tage wurde auch die Pfarckirche in Soyhières, wie in Souley, durch den Regierungsstatthalter geschlossen und zwar ohne Angabe eines Grundes. — Die Gendarmerie hat auf den exilirten Pfarrer Chappuis, welcher ein schwer erkranktes Pfarckind besuchte, Jagd gemacht und denselben Nachts um 3 Uhr in Courtellette ertappt und festgenommen. — Auch in Courfaivre fing sie einen katholischen Priester ein, mußte denselben aber, weil er nicht zu den Exilanten gehört, wieder freilassen; es war den 1. April um Mitternacht; ein wahres polizeiliches Aprilstück! — Auch in Bruntrut wurde ein Geistlicher arretirt, aber als Luzerner wieder entlassen. Die andern Geistlichen sind ebendasselbst vor den Richter citirt. — Vikar Cithleret wurde in Les Genevez vom Bett eines Kranken weg in das Gefängniß geführt. — Wie mehr solche Verationen sich steigern, desto mehr wird auch die Geduld der Katholiken wachsen.

— Das radikale Blatt (Progress) berichtet, daß der altkatholische Staatspastor Weiss (mit dem berühmten Revolver) vom Publikum als das Individuum bezeichnet werde, welches einem blödsinnigen Mädchen nachstellte.

Argau. An die katholische Geistlichkeit des Kantons wird ein Kreischreiben erlassen, worin ihnen mit Rücksicht auf die Abweisung der Rekurse des gewesenen Bischofs Eugenius Lachat durch die Bundesversammlung, sowie auf die Aufhebung der Nuntiaturs neuerdings jeder amtliche Verkehr mit dem gewesenen Bischof oder

seinen Organen und mit dem gewesenen Nuntius untersagt wird. Im Weiteren werden die kathol. Geistlichen auf das Placetgesetz aufmerksam gemacht, gemäß welchem unter Andern päpstliche Erlasse, wie z. B. die kürzlich erschienene Enchiridion, ohne staatliches Placet nicht bekannt gemacht werden dürfen.

Ueber die Altkatholiken-Gemeinde in Rheinfelden meldet das „Basler Volksblatt“ in Uebereinstimmung mit uns anderswoher zugekommenen Berichten, daß die Katholiken sich größtentheils von der Versammlung fern hielten, und die dabei gegenwärtigen sich vor der Abstimmung entfernten, nachdem Herr Amtrevisor Hürbin gegen den Vorschlag gesprochen hatte.

Eine höchst erfreuliche Erscheinung ist dagegen der Rücktritt des Hrn. Dr. Arthur Frei, Sohn des aargauischen Obergerichtspräsidenten, zur katholischen Kirche. Er wird sich in Muri als Arzt niederlassen. Von kompetenter Seite wurde uns viel Gutes und Hoffnungsvolles darüber berichtet.

Bisthum St. Gallen.

Das Auftreten Ed. Herzog's in St. Gallen am 11. d. wurde mit großem Pomp in Scene gesetzt. Protestanten und Altkatholiken wetteiferten, den „Einzigen“ festlich zu empfangen, und letztere boten all' ihren Einfluß auf, um die Reize der Kinder, die an der Feier der ersten Communion Theil nehmen sollten, recht groß zu machen; einzelne Eltern zwangen ihre Kinder förmlich dazu. So gelang es, eine Schaar von 100 kleinern und größern Kindern zusammenzubringen, von denen aber nur 30 die erste Communion empfangen. In der katholischen Kathedrale war darum kein Abgang des Volkes zu bemerken; sie war dicht gefüllt und horchte aufmerksam auf den meisterhaften Vortrag des Hochw. Hrn. Dr. Gardetti, der die zwei Hauptfordernisse eines guten Hirten: Weihe und Sendung, gründlich und zugleich gemüthsanprechend entwickelte. Auch Hr. Landammann Hungerbühler wohnte dem katholischen Gottesdienste bei. — Die Diöcese St. Gallen hat das Glück, keinen abtrünnigen Priester, dagegen eine bedeutende Anzahl ausgezeichneten, gebildeten und frommen Geistlicher zu haben. Der Apostat, der hier auftritt, findet eine geschlossene Phalanx entschiedener und kampfgewohnter Gegner. Ed. Herzog hat es erfahren; wie wir schon gemeldet, wurde er mit einem offenen Brief voll ernstlicher Wahrheiten empfangen, und eine wahrhaft

niedererschmetternde Allocution folgte ihm: ein Citat aus einer Predigt seines sel. Oheims, Propst Leu (1. Band seiner Predigten, S. 263), über das Evangelium vom guten Hirten, die sein Treiben scharf verurtheilt. Die „Ostschweiz“ rief ihm zu: aus einem Diener des Herrn sei er ein Diener der Herren geworden.

Aus dem St. Gallerlande. Jüngster Zeit kursirte durch die katholischen Zeitungen die interessante historische Notiz, daß mit dem neu erwählten Tit. Abt Basilius Oberholzer von Uznach zwölf Aebte aus St. Gallischen Klösten dem ehrwürdigen Stifte Einsiedeln vorgestanden. Wir erlauben uns, diese Notiz dahin zu vervollständigen, daß eigentlich nicht zwölf, sondern dreizehn Aebte aus dem St. Gallischen den Hirtenstab über Einsiedeln geföhrt. Es fehlt nämlich in jener aufgeführten Reihenfolge:

Abt Adam Heer, Bürger von Rapperswil, Kts. St. Gallen, dessen Großvater von 1514–1522 Schultheiß, dessen Vater aber im Jahre 1531 Statthalter von Rapperswil war. Adam Heer wurde 1533 zu Rapperswil geboren, zum Abt erwählt im Jahre 1569. Unter ihm brannte das Kloster vollständig ab. Er resignirte seine Würde im Jahre 1585 und starb im Jahre 1610, nachdem er 52 Jahre Priester gewesen. *)

Ueber die berüchtigte „Osterfeier“ durch den Apostaten Herzog und National- oder Bundesbischof in spe, in St. Gallen, später. Daß über zwei Dritttheile der katholischen Kinder St. Gallens ihre Ostercommunion bei der getreuen römisch-katholischen Priesterschaft gemacht, ist bekannt, daß manche Kinder besser sind, als ihre altkatholischen, natürlich meist von Protestanten oder abgefallenen Katholiken abhängigen Eltern und von diesen förmlich durch Gewalt gezwungen werden, als Schlachtopfer dem „Wietling“ Herzog zugeführt, dessen satirisch-geistesunterfangen in der protestantischen Laurentiuskirche zu verherrlichen, wird später noch bekannter werden.

Noch muß ich bemerken: daß der sog. katholische Schulrath von St. Gallen Klage eingelegt hat gegen Herrn Domvikar Hauser, vorgeblich wegen Rangelmißbrauch, und ebenso gegen Domkatechet Poppe, wegen vorgeblicher Verleitung der Kinder zum Ungehorsam gegen den früher, als er noch in Altstädten an der untern Knabenschule war, hochkatholischen, jetzt seit er in St. Gallen altkatholische Duar-

*) In der Reihenfolge der Aebte der 37te.

talapfen einsteckt, alt- oder tiefkatholischen Schulmeister Rohner. O Jakobus, wohin ist es mit dir gekommen!

Bisthum Gur.

Einsiedeln. Sicherm Vernehmen nach wird die kirchliche Benediction des neuerwählten Stiftsabtes, P. Basilus Oberholzer, Sonntags den 9. Mai durch Weihbischof Kaspar Willi von Gur unter Assistenz mehrerer Prälaten vollzogen werden.

Bisthum Genf.

Genf. Die Schweizergeschichte ist wieder mit einem schwarzen Punkt besetzt worden. Am Dienstag den 6. April in der verhängnisvollen Frühstunde 5 Uhr umzingelten 20 Gensdarmen und eben so viele Polizeigagenten die Notre-Dame-Kirche. Die Pfarrgeistlichkeit, wie sie hievon Nachricht erhielt, wollte durch die Sakristeithüre in die Kirche eilen, allein diese Thüre war verbarrikadirt und aus dem Innern des Tempels vernahm man Lärm. Da eilte die Geistlichkeit aus der Sakristei durch eine Seitenpforte auf die Gasse zum Hauptportal der Kirche und fand hier einen Schlosser, welcher, umgeben von Polizisten, eben das Schloß mit einer Zinkplatte verbarrikadete. Auf die Anfrage, was das zu bedeuten habe, erhielt der Pfarrer keine Antwort. Da erblickte derselbe den Zentralpolizeidirektor Guenoud unter der Menge und eilte auf ihn zu; allein dieser zog sich zurück und als Jener ihn erreichte, erhielt er einfach den Befehl: Der Präsident der Kommission regiert hier und die Polizei steht nur zu dessen Verfügung. Auf diesen Befehl suchte die Geistlichkeit durch eine Seitenthüre in die Kirche zu gelangen; diese war glücklichweise noch nicht verschlossen und hier traf sie sodann den Präsidenten der s. g. Kirchenkommission, Desbusses, welcher erklärte, daß er die Kirche unter Siegel habe legen lassen. Die Geistlichkeit protestirte gegen diese neue Nachtverfügung, jedoch ohne Erfolg und nur mit Mühe gelang es ihr, das Allerheiligste Sakrament aus der Kirche in eine Privatkapelle tragen zu dürfen.

Dieses ist der schwarze Punkt des 6. Aprils. Die Kirche ist seither geschlossen und die 10,000 Katholiken, welche diesem Pfarrbezirk angehören, sind außer ihre Kirche gestellt.

Dieser Punkt erscheint um so schwarzer, da auf den gleichen Tag die Ge-

richtsverhandlung wegen der Eigenthumsfrage der Notre-Dame-Kirche angesetzt war.

Die katholische Geistlichkeit hat noch am gleichen Tag dem Staatsrath eine Protestation gegen dieses Vorgehen der sog. Kirchenkommission eingereicht; der Hochw. Gn. Bischof Vermillob erstieg sofort einen offenen Brief an die Genfer Katholiken mit dem Ruf: „La force n'est pas le droit“ und „le triomphe n'est pas la justice“, und der Pfarrvikar Lamy richtete unterm 9. April eine offene Ansprache an seine Pfarrkinder, in welcher er dieselben zum Gottvertrauen und zum geduligen, standhaften Ausharren ermahnt und denselben ankündet, daß am Sonntag 5 Pfarrmessen in der Spitalkapelle und 3 Messen für die Männer in dem unterirdischen Lokal des Schulhauses gelesen werden.

Nach den eingehenden Berichten hat dieses Vorgehen Genfs eine ungeheure Sensation überall erregt. Wir werden die vorzüglichsten Aktenstücke ad rei memoriam mittheilen und geben heute die dem Staatsrath eingereichte Protestation der Wichtigkeit wegen im vollständigen französischen Originaltext.

„Monsieur le Président et Messieurs,

„Un acte inouï dans les annales d'un peuple civilisé s'est accompli ce matin à l'aube du jour, alors que tout Genève était encore dans le repos. Des hommes sont venus, protégés par la force publique, par la gendarmerie et par la police de Genève, crocheter les portes de Notre-Dame de l'Immaculée Conception, s'y introduire par effraction, en changer les serrures, en sceller les portes et cela malgré les protestations du clergé accouru au premier signal de cette invasion.

„Cet acte inqualifiable s'est accompli alors qu'un procès pendant devant les tribunaux devait être appelé aujourd'hui même, pour la seconde fois, en audience publique. Ceux qui l'ont perpétré n'avaient donc aucune confiance dans la justice de notre pays. Cette violation du droit est commise au mépris de la loi de 1850, qui a concédé un terrain pour la construction d'une seconde église consacrée au culte catholique, au mépris des intentions formelles des constructeurs qui ont pris à leur charge, — à leurs risques et périls, — cette grande et pénible entreprise, au mépris des protestations des donateurs qui en ce moment interviennent au procès et réclament l'application loyale de leurs droits et de leurs dons.

„Nous devons protester contre cette violation d'une église libre appartenant

aux catholiques seuls, aux catholiques qui l'ont construite et en ont toujours eu exclusivement la paisible jouissance depuis dix-huit ans qu'elle est ouverte.

„Nous faisons cette protestation en notre nom comme constructeurs, au nom des catholiques de Genève, au nom même du peuple genevois, qui ne peut voir une pareille atteinte portée à la légalité, à l'équité, à la justice comme au renom de notre chère patrie. Nous en appelons à Dieu protecteur des opprimés, aux tribunaux de la Confédération suisse et du canton, à l'opinion publique des nations civilisées.

„Nous espérons, Monsieur le Président et Messieurs, que cette confusion incroyable des pouvoirs administratif et judiciaire ne sera pas tolérée à Genève, sinon nous retomberions aussous des nations où il n'y a plus ni droit ni sécurité pour la conscience comme pour la propriété publique et privée.

„Vous accueillerez, Messieurs, cette protestation comme l'expression des sentiments les plus légitimes de la religion outragée, des droits violés et de l'honneur genevois en péril.

„Veuillez agréer, Monsieur le président et Messieurs, etc.“

Gegn. Caspar Vermillob,

Bischof von Hebron.

Dunoyer, Generalvikar.

Lamy, Reth. v. Notre-Dame.

Ferner und Genf, 6. April 1875.

Letzten Sonntag war zahlreich besuchte Generalversammlung der St. Vinzenzkonferenzen in Carouge, präsidirt von Dr. Discreine und eröffnet durch die Verlesung eines Schreibens Sr. Gnaden des Bischofs Vermillob, welcher, obgleich dem Leibe nach von ihnen getrennt, im Geiste mitten unter seinen lieben Schäflein weilte. Nachdem die Berichte über den Stand der Konferenzen mitgetheilt waren, ergriff Hr. Follet, der muthige Vorkämpfer der katholischen Jurassier, der Leidensgenossen der verfolgten Genfer, das Wort. Den Eindruck, den schon seine Gegenwart und um so mehr seine beredten Worte machten, wiederzugeben, ist mir unmöglich. Nach ihm sprach der Bruder des Bischofs Vermillob, der Kapuzinerpater Alfred, ermunternde Worte zu männlichem Handeln in diesen Tagen der Prüfung.

Am Montag hatten Damenkonferenzen ihre Generalversammlung in Ferner beim Hochw. Verbannten. Ungeachtet der Entfernung fanden sich 300 Damen ein; sie hatten im Laufe des Winters Fr. 15,000 unter die Armen vertheilt. Geh' hin und thue desgleichen.

Russisch-Polen. Ueber die blutige Katholikenverfolgung in Russisch-Polen ent-

nimmt die „Germania“ dem „Gzas“, ein poln. Blatt, das in Krakau erscheint, folgende Einzelheiten: Die Verfolgung begann am 13. Januar 1874 zu Drelowo, unweit von Miedyszyce. Dort fielen die ersten Opfer für den Glauben. Der Widerstand beschränkte sich darauf, daß Männer und Greise, Weiber und Kinder sich vor der Kirche versammelten und der bewaffneten Macht, welche dieselbe behufs Einführung des von der Regierung gesendeten Popen öffnen wollte, den Eintritt in die Kirche versagten. Als in Folge der ersten Schüsse seitens des Militärs ein junger Mann zu den Füßen seines Vaters entseelt niederfiel und die Frauen ausriefen: „Man hat deinen Sohn getödtet!“ — da entgegnete der greise Vater: „Fürchtet euch nicht, er ist nicht todt, sondern er lebt im Himmel!“ Von solchem Glauben befeelt, fielen bei fortgesetztem Feuern noch fünf Menschen; die Uebrigen wurden durch Stockschläge auseinandergetrieben. Das war gleichsam der Prolog dieser Martyrtragödie. Es folgten die Niedermordungen in Pratulini, die schrecklichen Gewaltthaten in Predenk, Ruda, Bielica u. s. w. Das Verfolgungssystem nahm an Umfang und Schrecken zu. Die Bewohner verließen Haus und Hof und flüchteten in die Wälder. Man verfolgte sie und warf diejenigen, deren man habhaft wurde, in's Gefängniß. Diejenigen aber, welche in den Dörfern zurückblieben, wurden durch die Einquartierung des Militärs, das auf ihre Kosten lebte, zu Grunde gerichtet und buchstäblich ausgehungert. Wer die Certe (ichismatische Kirche) nicht besuchte, wer es unterließ, die Sakramente aus den Händen der neuen Popen zu empfangen, wer ein polnisches Gebetbuch besaß, der galt als Verbrecher und wurde derart zu Contributionen herangezogen, daß es Kirchspiele gibt, die kaum tausend Seelen zählen und dennoch im vergangenen Jahre je fünftausend Rubel Strafgebelde bezahlen mußten. Nun begann die Reihe jener Grausamkeiten, jener blutigen Zusammenstöße mit dem Militär, jener entsetzlichen Geißelungen von Greisen, Weibern und Kindern, von denen alle polnischen Blätter, welche nicht im russischen Reiche erscheinen, berichteten. Diese Hentereien erreichten eine solche Höhe, daß selbst bei dem gläubigen Volke die Verzweiflung Oberhand gewann. In der Nähe von Kolano drohte man einer Frau, welche auf das Landvolk großen Einfluß hatte, mit der Wegnahme ihres Kindes, falls sie nicht davon abstehe, ihre Mitbewohner zu beharrlichem Festhalten am Glauben zu

